

Beitrags- und Gebührenordnung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V.

V1.03/2025.05.19

Nach § 8 Ziffer 4 der Vereinssatzung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V. hat der Hauptvorstand am 19.11.2024 nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einmalige Bearbeitungsgebühr

Die einmalige Bearbeitungsgebühr für Neumitglieder beträgt 5,00 Euro und wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein betragen:

Einzelmitgliedschaft Erwachsene	13,50 Euro	monatlich
Kinder/Jugendliche (bis 21 Jahre)	11,00 Euro	monatlich
Studenten/Auszubildende (mit Nachweis)	11,00 Euro	monatlich
Familienbeitrag	31,00 Euro	monatlich
Rentner (mit Nachweis)	9,50 Euro	monatlich
Passivmitglieder	9,50 Euro	monatlich

Die Einstufung als „Kinder/Jugendliche“ kann entgegen der o. g. Altersbeschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen, wenn ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt wird.

Unbeschadet des § 5 erfolgt die Rückerstattung der Differenz zwischen dem Einzelbeitrag und dem ermäßigten Beitrag für Studenten nach Vorlage der Studienbescheinigung rückwirkend für das abgelaufene Semester.

§ 3 Familien

Unter den Familienbeitrag fallen Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern oder Kinder einer Familie, wenn die Summe der Einzelbeiträge höher ist als der Familienbeitrag. Kinder können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag berücksichtigt werden, wenn ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt wird. Ansonsten erfolgt mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Umstufung in die Einzelmitgliedschaft.

§ 4 Passivmitgliedschaft

Eine Einstufung als Passivmitglied kann erfolgen, wenn das Mitglied nicht am Übungsbetrieb bzw. an den Angeboten der einzelnen Abteilungen teilnimmt („stille Fördermitgliedschaft“).

§ 5 Mitgliederstatus

Die Umstufung von einer Beitragsgruppe in eine andere erfolgt grundsätzlich ab dem auf den die Umstufung begründenden Umstand folgenden Monat und wird bei der nachfolgenden Beitragszahlung berücksichtigt. Bei verspäteter Vorlage geforderter Nachweise ist eine Umstufung maximal 3 Monate rückwirkend möglich.

§ 6 Beitragszahlung

Die Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die dem Verein beim Einzug durch mangelnde Kontodeckung oder sonstige durch das Mitglied zu vertretenden Umstände entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil erhält es eine Rechnung über den Jahresbeitrag. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 7 Zahlungstermine

Im Lastschriftverfahren besteht die Möglichkeit der halb- oder ganzjährigen Beitragszahlung. Der Einzug erfolgt jeweils zum 01. Februar und 01. August eines Jahres. Bei Rechnungsstellung wird der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Rückzahlung von bereits entrichteten anteiligen Jahresbeiträgen nach Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06. erfolgt auf formlosen Antrag unmittelbar.

§ 8 Folgen bei Nichtentrichtung von Beiträgen

Wird die Beitragsforderung vom Mitglied nicht beglichen kann der Betrag vom Verein per Mahnung angefordert werden. Für die Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei andauernder Nichtbegleichung der Forderung ist die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste nach § 5 Ziffer 4 der Vereinssatzung möglich.

§ 9 Sonderbeiträge

Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand können von den einzelnen Abteilungen in Anlehnung an § 8 Ziffer 3 der Vereinssatzung Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 10 Beitragsfreistellung

Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in folgenden Fällen Ausnahmen von dieser Beitrags- und Gebührenordnung zulassen:

- a) besondere Härtefälle
- b) für Mitglieder, die fuer den Verein als Schiedsrichter oder Wettkampfrichter tätig sind und nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bislang gültigen Beitragsregelungen.

Griesheim, 19.11.2024

gez. Sebastian Groß
1. Vorsitzender

gez. Roland Fiedler
Geschäftsführer

Abteilungsbeiträge Tennis

Nach § 8 Ziffer 3 der Vereinssatzung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V. in Verbindung mit § 9 dieser Beitrags- und Gebührenordnung werden ab dem 01.01.2024 für Mitglieder der Abteilung Tennis folgende zusätzlichen Abteilungsbeiträge erhoben.

Erwachsene	Einzelmitglied	100,00 Euro	jährlich
Familienbeitrag	Familien	150,00 Euro	jährlich
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	Einzelmitglied	30,00 Euro	jährlich
Jugendliche von 15 bis einschließlich 18 Jahre	Einzelmitglied	45,00 Euro	jährlich
Studenten / Auszubildende (jeweils mit Nachweis)	Einzelmitglied	45,00 Euro	jährlich
passive Mitgliedschaft	Einzelmitglied	30,00 Euro	jährlich
zzgl. bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz	Einzelmitglied	50,00 Euro	jährlich

I) Arbeitseinsatz

Wird kein Arbeitseinsatz innerhalb eines Jahres geleistet, wird dieser Betrag im kommenden Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich eingefordert. Arbeitseinsätze müssen nur von **aktiven** Abteilungsmitgliedern geleistet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II) Familienbeitrag Tennis

Unter den Familienbeitrag fallen Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit oder ohne Kinder bis einschließlich 18 Jahre.

Unter den Familienbeitrag fallen ebenfalls Kinder einer Familie, wenn die Summe der Einzelbeiträge höher ist als der Familienbeitrag. Die Beendigung des Familienbeitrages endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und wird in eine Einzelmitgliedschaft geändert. Es erfolgt rechtzeitig eine schriftliche Information an das Mitglied bzw. an die Eltern des Mitgliedes über die Umstufung in eine Einzelmitgliedschaft. Schul-, Ausbildungs- und Studiennachweise müssen dem Abteilungsvorstand vorgelegt werden.

III) Beitragszahlung

Die Beiträge werden am 02.04. eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Mitgliedern, die nach dem 30.06. eingetreten sind, wird der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet. Sollte ein Mitglied dem Lastschriftverfahren nicht zustimmen, wird eine Rechnung erstellt und per E-Mail versendet. Ab 01.01.2026 muss jedes Mitglied und Neumitglied der SVS Tennisabteilung ein SEPA Lastschriftmandat für den Abteilungsbeitrag erteilen, da ab diesem Zeitpunkt keine Rechnungsstellung mehr erfolgt.



Abteilungsbeiträge Fußball

Nach § 8 Ziffer 3 der [Vereinssatzung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V.](#) in Verbindung mit § 9 dieser Beitrags- und Gebührenordnung werden ab dem 01.01.2025 für Mitglieder der Abteilung Fußball folgende zusätzlichen Abteilungsbeiträge erhoben.

Erwachsene/Jugendliche/Kinder	Einzelmitglied	4,00 Euro	monatlich
-------------------------------	----------------	-----------	-----------

Der Abteilungsbeitrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

Kursgebühren

Für Angebote auf Kursbasis werden ggf. gesonderte Kursgebühren fällig. Diese Kursgebühren sind je nach Angebot der Abteilungen variabel und werden jeweils bei Durchführung fällig. Entsprechende Informationen werden über die Seiten der Abteilungen auf der [Homepage des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V.](#) bereitgestellt.